

Gesellschaftsvertrag der [Name] KG

Zwischen

[Gesellschafter A, Anschrift],

[Gesellschafter B, Anschrift],

und

[Gesellschafter C, Anschrift]

(jeder ein **Gesellschafter** und zusammen die **Gesellschafter**)

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter gründen eine Kommanditgesellschaft mit folgender Firma:
[Name] KG
2. Sitz der Gesellschaft ist [Adresse].

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist [der Betrieb eines Online-Versandhandels / die Organisation und Durchführung von Kindergeburtstagen / Bitte den (gegenwärtigen und künftigen) Unternehmenszweck beschreiben].

§ 3 Geschäftsjahr, Beginn und Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftstätigkeit am [Datum]. Ihre Dauer ist unbestimmt.
3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

Die Gesellschafter leisten folgende Einlagen:

Gesellschafter (Name und Geburtsdatum)	Bar- und Sacheinlagen / Gesamtbetrag der Einlage je Gesellschafter
[Gesellschafter A, geb. am] [Komplementär/ Kommanditist]	[siehe Hinweise unter der Tabelle]
[Gesellschafter B, geb. am] [Komplementär/ Kommanditist]	[siehe Hinweise unter der Tabelle]
[Gesellschafter C, geb. am] [Komplementär/ Kommanditist]	[siehe Hinweise unter der Tabelle]

[Anmerkung: Bareinlage ist z.B. die Einzahlung von Geld auf ein Konto der Gesellschaft. Sacheinlage ist beispielsweise, die Übereignung einer Maschine oder die

mietfreie Überlassung einer Maschine oder die Einbringung einer Forderung gegen die Gesellschaft als Darlehen]

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung ist jeder Komplementär alleine berechtigt und verpflichtet. [Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen] [*entspricht beides der gesetzlichen Regelung*]. [Die Gesellschafter / Die Komplementäre] haben der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zu widmen.
2. Im Außenverhältnis vertritt jeder Komplementär die Gesellschaft alleine [*entspricht der gesetzlichen Regelung*]. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Komplementär von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden

[Anmerkung: *Bei der KG ist nach dem gesetzlichen Leitbild jeder Komplementär zur Geschäftsführung berufen und darf die Gesellschaft nach Außen vertreten. Ausgenommen sind Insichgeschäfte (eine Person will als Komplementär der KG mit sich selbst als Privatperson ein Geschäft schließen) und Mehrfachvertretungen (Person tritt als Komplementär der KG und als GF einer anderen juristischen Person auf, um einen Vertrag zu schließen). Hier greifen die Beschränkungen des § 181 BGB, von denen jedoch befreit werden kann.]*

3. Für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus gehen, muss die Zustimmung aller Gesellschafter Vorliegen [*alternativ*: hat ein jeder Kommanditist das Recht, Widerspruch binnen einer Frist von einer Woche einzulegen], bevor ein Komplementär das Geschäft abschließen darf. Zu solchen zustimmungspflichtigen Geschäften gehören u.a.:

- Verfügungen über Grundstücke
- Abschluss oder Kündigung von Miet- und Dienstverträgen
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften
- Abschluss von Geschäften, deren Wert Euro [50.000] übersteigt
- Usw.

[Anmerkung: *Schließt ein alleinvertretungsberechtigter Komplementär ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter zustimmungspflichtige Geschäfte ab, sind diese Geschäfte wirksam. Der Komplementär haftet aber im Innenverhältnis für die Überschreitung seiner Kompetenzen.]*

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen durch Beschlüsse.

2. [*Alternative 1*]: Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.]

[*Alternative 2*]: Jeder Gesellschafter erhält für die geleistete Einlage Stimmen wie folgt:
[(*das entspricht dem Standard (wird auch so im MoPeG sanktioniert)*)]

Gesellschafter	Geleistete Einlage	Zahl der Stimmen (pro x euro Einlage eine Stimme)

[Gesellschafter A]	[vgl. oben § 4]	[y1]
[Gesellschafter B]	[vgl. oben § 4]	[y2]
[Gesellschafter C]	[vgl. oben § 4]	[y3]

3. Beschlüsse der Gesellschaft werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen [*alternativ*: erfolgen mit der absoluten Mehrheit der vorhandenen / abgegebenen Stimmen (...)] gefasst.
4. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie ist formlos auf Verlangen eines Gesellschafters mit einer Frist von X Tagen von den Geschäftsführern einzuberufen. Sofern alle Gesellschafter zustimmen, kann die Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsfrist einberufen werden.
5. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen, Video- oder Telefonkonferenzen oder sonstigen virtuellen Versammlungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Sofern nicht alle Gesellschafter in einer Versammlung präsent sind, sondern virtuell oder fernmündlich zugeschaltet sind, werden die Beschlüsse in Textform gefasst. Eine mündlich oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, sofern die Stimmabgabe unverzüglich in Textform bestätigt wird. **[Anmerkung: Für die KG gibt es keine formalen Vorgaben zur Abhaltung einer Gesellschafterversammlung. Es empfiehlt sich aber, eine Regelung zu treffen. Insbesondere sollte man bei virtuellen Versammlungen das Erfordernis der Stimmabgabe in Textform festlegen (Textform = Abgabe einer lesbaren Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Person des Erklärenden benannt ist (vgl. § 126b BGB) – z.B. E-Mail, SMS oder Bestätigungsklick)]**
6. Ist ein Gesellschafter verhindert, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, darf die Gesellschafterversammlung auch ohne ihn durchgeführt werden und Beschlüsse fassen. Sofern die anderen Gesellschafter zustimmen, darf der verhinderte Gesellschafter einen Vertreter schicken, der für ihn abstimmt.

§ 7 Einnahmen und Ausgaben, Jahresabschluss; Prüfungsrecht

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften die Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen, den Jahresabschluss aufzustellen und die Geschäftsbücher aufzubewahren.
2. Jeder Kommanditist kann eine Ausfertigung des Jahresabschlusses verlangen. Der Kommanditist darf für die Überprüfung Dritte hinzuziehen, die zur Verschwiegenheit von Berufs wegen verpflichtet sind. Die Kosten hierfür trägt der prüfende Gesellschafter.

§ 8 Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmerecht

1. Die Gesellschafter nehmen am Gewinn- und Verlust der Gesellschaft entsprechend der geleisteten Einlagen teil.

[Anmerkung: Nach dem Gesetz darf jeder Gesellschafter der KG vom Gewinn 4 % auf seine Einlage vorab entnehmen (vgl. §§161, 168, 121 Abs. 1 und 2 HGB). Der restliche

Gewinn wird entsprechend der jeweiligen Umstände den Anteilen nach angemessen verteilt (das bedeutet, dass nicht streng nach Köpfen oder Einlagen zu verteilen ist, sondern beispielsweise der Komplementär für die Übernahme der persönlichen Haftung angemessen zu entschädigen ist). Die Neuregelung im MoPeG (§§ 161, 120 HGB), die am 1.1.2024 in Kraft tritt, bestimmt eine Teilnahme an Gewinn und Verlusten entsprechend der Beteiligungen der Gesellschafter unter Verweis auf die Neuregelung für die GbR (vgl. dazu den neuen § 709 Abs. 3 im MoPeG). Selbstverständlich können andere Regelungen im Gesellschaftsvertrag (wie etwa die vorstehende) getroffen werden.

Achtung: die anteilige Verlusthaftung regelt die Haftung jedes Gesellschafters nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis haftet jeder Komplementär voll gegenüber einem Gläubiger und jeder Kommanditist mit seiner Einlage voll. Wenn die Mittel der KG nicht ausreichen, kann ein Gläubiger den Komplementär aufgrund dessen persönlicher Haftung stets voll und den Kommanditisten bis zur Höhe seiner Hafteinlage in Anspruch nehmen.]

2. Unabhängig vom Gewinn erhalten die Gesellschafter für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft monatliche Vergütungen wie folgt.

Gesellschafter (Name)	Höhe der monatlichen Vergütung
[Gesellschafter A, geb. am]	[Euro x1]
[Gesellschafter B, geb. am]	[Euro x2]
[Gesellschafter C, geb. am]	[Euro x3]

Die Vergütung kann durch Gesellschafterbeschluss je nach Geschäftslage verhältnismäßig erhöht oder herabgesetzt werden.

3. Zudem kann jeder Gesellschafter aus seinem Gewinnanteils vorab diejenigen Beträge entnehmen, die er für Steuerzahlungen und Steuervorauszahlungen für seinen Gesellschaftsanteil benötigt.
4. Gezahlte Vergütungen oder Gewinnausschüttungen in einem Kalenderjahr sind zurückzuzahlen, wenn dies dazu geführt hat, dass die Gesellschaft in die Verlustzone geraten ist.

§ 9 Informationsrechte der Kommanditisten

Jeder Kommanditist ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich einen Überblick zum Stand der Vermögens- und der Geschäftssituation zu verschaffen. Er darf sich aus den Unterlagen Auszüge und Übersichten anfertigen.

§ 10 Pflichten der Komplementäre und der anderen Gesellschafter

1. Kein Komplementär darf ohne schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter eine andere Erwerbstätigkeit ausüben als für die Gesellschaft.

2. Kein Gesellschafter darf für andere Gesellschaften tätig werden oder sich an anderen Gesellschaften direkt oder indirekt beteiligen, die zu der Gesellschaft in Konkurrenz stehen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von X Euro vereinbart.
4. Unbeschadet der Verwirkung der Vertragsstrafe kann einem Gesellschafter, der gegen vorgenannte Pflichten verstößt, fristlos gekündigt werden und er haftet für etwaige Schäden, die aus seiner Pflichtverletzung entstanden sind oder entstehen werden.

§ 11 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung des Geschäftsanteils ist ausgeschlossen.

§ 12 Ausscheiden eines Gesellschafters, Abfindung

1. Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
2. Kündigt ein Gesellschafter, scheidet er nach Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Kündigt ein Komplementär und ist kein weiterer Komplementär vorhanden, können die Kommanditisten zum Kündigungstichtag einvernehmlich (i) einen neuen Komplementär aufnehmen oder (ii) festlegen, welcher Kommanditist die Stellung eines Komplementärs übernimmt.
3. Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiva und Passiva ohne Liquidation zu übernehmen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben als Abfindung in [x] Raten, jeweils zum Quartalsende ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens, auszuführen. Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit dem Basiszinssatz i.S.d. § 247 BGB zu verzinsen.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters wird durch die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz auf den Tag des Ausscheidens ermittelt, in die alle Aktiva und Passiva der Gesellschaft mit ihrem wahren Wert eingestellt werden. Aus dem ermittelten Wert wird der auf den ausscheidenden Gesellschafter fallende Anteil des Guthabens ermittelt.
5. Die Übernahme Aktiva und Passiva ist dem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Erben gegenüber binnen eines Monats nach Eintritt des Auflösungsgrundes zu erklären.
6. Soll eine Übernahme nicht erfolgen, ist die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren.
7. Ist zu dem Zeitpunkt, in dem der Ausschluss wirksam wird, kein Komplementär vorhanden, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert.

§ 13 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter berechtigen würde, den Gesellschafter gemäß §§ 161, 140 Abs. 1 HGB auszuschließen, kann von den anderen Gesellschaftern mittels außerordentlicher Kündigung ohne Fristsetzung ausgeschlossen werden.

[Anmerkung: Das HGB regelte die Auflösung der KG und die Ausschließung eines Gesellschafters (durch Gerichtsbeschluss). Es ist anerkannt, dass die Kündigung des Gesellschafters durch eine Kündigung der anderen Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden kann.

Im MoPeG ist das jetzt ausdrücklich geregelt (vgl. den neuen § 130 HGB, der über § 161 HGB auch für die KG gilt und die verschiedenen Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters auführt und in Abs. 2 ausdrücklich bestätigt, dass im Gesellschaftsvertrag weitere Gründe vereinbart werden können.]

2. Ein wichtiger Grund bei einem Gesellschafter liegt u.a. vor, wenn er seine Pflichten aus § 10 verletzt. Ein wichtiger Grund liegt bei einem Komplementär insbesondere dann vor, wenn dauernde Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Dauernd ist die Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsfähigkeit in einem Zeitraum von [X] Monate nicht wiederhergestellt werden kann.
3. Wird der Komplementär ausgeschlossen, sind die Kommanditisten berechtigt, einen neuen Komplementär aufzunehmen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung des Komplementärs übernimmt. Ist zu dem Zeitpunkt, in dem der Ausschluss wirksam wird, kein Komplementär vorhanden, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert.
4. Vorstehende Regelung zur Abfindung in § 12 gilt für die Abfindung des gekündigten Gesellschafters entsprechend.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

1. Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Seine Anteile sowie die Rechte und Pflichten als Gesellschafter werden auf die Erben übertragen.
2. Stirbt ein Komplementär sind die Kommanditisten berechtigt, einen neuen Komplementär aufzunehmen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung des Komplementärs übernimmt. Ist zu dem Zeitpunkt, in dem der Ausschluss wirksam wird, kein Komplementär vorhanden, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert.
3. § 12 ist auf zu zahlende Abfindungen entsprechend anzuwenden.

§ 15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages am Ehesten entspricht.
3. Soweit hier nicht anderweitig geregelt, gelten die Bestimmungen für die OHG in §§ 105ff. HGB, 705ff. BGB.

.....
Ort, Datum

Die Gesellschafter

Name Gesellschafter A

Name Gesellschafter B

Name Gesellschafter C
